

! Gesetzesänderung !

Bereits am 06.02.2013 wurde der Entwurf einer zweiten Änderungsverordnung zur Energieeinsparverordnung (EnEV) beschlossen. Zwingende Voraussetzung für die EnEV war aber zunächst die Novellierung des Energieeinsparungsgesetzes, da hieraus erst die Ermächtigung hervorgeht, Verordnungen wie die EnEV zu erlassen. Am 16.10.2013 war es dann soweit. Die Bundesregierung hat die Novellierung der EnEV beschlossen, deren Neuerungen größtenteils am 01.05.2014 in Kraft traten. Wir haben Ihnen die wichtigsten Änderungen einmal übersichtlich zusammengestellt:

1. Änderungen hinsichtlich Neubauten

- Ab dem 01.01.2016 Anhebung der energetischen Anforderung um 25 % des zulässigen Primärenergiebedarfs
- Ebenfalls ab dem 01.01.2016 Anhebung der Mindestqualität der Gebäudehülle, des so genannten Wärmedurchgangskoeffizienten, um 20 %
- Die Verschärfung der Neubauanforderungen stellt einen Zwischenschritt zum EU-Niedrigstenergiestandard von Neubauten dar, dem Behördengebäude ab 2019 und alle anderen Gebäude ab 2021 unterliegen. Diese Grundpflicht ist in dem EnEG enthalten.

2. Änderungen hinsichtlich bestehenden Gebäuden

- Erweiterung der Austauschpflicht alter Heizkessel: Bis 2015 müssen Öl- und Gasheizungen, die vor dem 01.01.1985 eingebaut wurden, gegen moderne Heizsysteme austauschen. Es gibt allerdings Ausnahmeregelungen, insb. für selbst genutzte Wohnhäuser. Erfasst werden nur sogenannte Konstanttemperaturheizkessel.
- Die Anforderungen bei der Sanierung von bestehenden Gebäuden werden nicht angehoben, da hier ein zu geringes Energieeinsparpotenzial erwartet wird.

3. Änderungen hinsichtlich Energieausweis

- Einführung einer Neuskalierung mit Angabe von Energieeffizienzklassen im Bandtacho.
- Vorlagepflicht bei Vermietung und Verkauf bis hin zu Pflichtangaben zur Energieeffizienz bei Immobilienanzeigen. Ein gültiger Energieausweis muss spätestens beim Besichtigungstermin vorliegen. Für die Einhaltung der Pflicht ist der Verkäufer oder der Vermieter verantwortlich. Bei Energieausweisen, die nach dem 01.05.2014 ausgestellt werden, muss schon in der Immobilienanzeige die Effizienzklasse angegeben werden.
- Maßnahmen zur Sicherstellung der Durchsetzung:
 - Bundesländer sind zu Stichprobenkontrollen der Energieausweise verpflichtet, der Einhaltung der EnEV-Neubauanforderungen und der Berichte über die Inspektion von Klimaanlageanlagen.
 - Einführung des Modellgebäudeverfahrens: Ein vereinfachtes Nachweisverfahren für Wohngebäude, auch EnEV Easy genannt.

Obwohl 80% der Deutschen mit veralteter Technik heizen, erfasst die EnEV nur wenige dieser Heizungen. So kritisierte auch der Bundesverband für Erneuerbare Energie die EnEV in einer Pressemitteilung als „wirkungslos“.

Insgesamt setzt die EnEV also wohl eher auf Anreize durch Fördermaßnahmen, als auf scharfe Anforderungen. Die Politik spricht diesbezüglich auch gerne von einer „Modernisierungsoffensive“, wobei allerdings nicht genau ersichtlich ist, an welchen Stellen die EnEV „offensiv“ ist.